

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 22.06.1901

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 22. Juni 1901.) 12. Stück.

Inhalt:

- N^o. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1901, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- N^o. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1901 wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1900.

N^o. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 8. Juni 1901.

Wegen der mit dem Genuße von Farnwurzel und Farnextrakt für die menschliche Gesundheit verbundenen Gefahren wird hierdurch bestimmt, daß das der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Juli 1896 — Gesetzblatt Band XXXI S. 69 ff. — beigefügte Verzeichniß solcher Drogen und Präparate, welche nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, wie folgt, zu ergänzen ist:

Es ist einzuschließen hinter Resina Scammoniae:
 Rhizoma Filicis, Farnwurzel 20,0 g
 und hinter Extractum Digitalis:
 Extractum Filicis, Farnextrakt 10,0 g.
 Oldenburg, den 8. Juni 1901.

Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Willich.

Tenge.

N^o. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1900.
 Oldenburg, den 19. Juni 1901.

Auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. März 1900, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, wird zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg eine Anleihe im Nominalbetrage von 1 952 100 *M.* durch Vermittelung der Oldenburgischen Landesbank zu Oldenburg, der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank daselbst und des Bankhauses von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a./M. aufgenommen.

Zu dem Zwecke werden 2241 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

321	Stück	zu je	100 <i>M.</i>	(Lit. F. a.),
200	"	"	300 <i>M.</i>	(Lit. F. b.),
520	"	"	500 <i>M.</i>	(Lit. F. c.),
800	"	"	1000 <i>M.</i>	(Lit. F. d.),
400	"	"	2000 <i>M.</i>	(Lit. F. e.).

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich drei und ein halb Procent Zinsen, welche je zur Hälfte am 1. April und 1. October jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten, mit dem 1. April 1901 beginnenden 10 Jahre mit Zinsscheinen sowie mit einer Anweisung auf fernere Zinsscheine versehen.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwerthes der seitens der Staatsregierung in Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. März 1900 gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt an die Ueberbringer der Zinsscheine bzw. der gekündigten Schuldverschreibungen nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und der Anweisung auf fernere Zinsscheine und zwar bei der Großherzoglichen Hauptkassenverwaltung zu Oldenburg und Namens derselben bei der Oldenburgischen Landesbank daselbst, der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank daselbst und dem Bankhause von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a./M.

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen und im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Oldenburg, den 19. Juni 1901.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Stein.

